

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.3 Seite 1
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Östringer Stadtnachrichten“	

RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Östringer Stadtnachrichten“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1979 folgende Richtlinien über Veröffentlichungen in den „Östringer Stadtnachrichten“ beschlossen:

A) Allgemeines

1. Grundsätzlich wird allen ortsansässigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Vereinigungen die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Einladungen zu Veranstaltungen mit kurzen Vorschauen und Berichten über Veranstaltungen und Versammlungen gegeben.
Veröffentlichungen von ortsfremden Vereinen und Organisationen können, falls der Umfang der jeweiligen Ausgabe dies zulässt, veröffentlicht werden.
2. Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen, gleich welcher Art, sind nicht zugelassen.
Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie deren nachgeordnete Organisationen dürfen lediglich Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlichen. Anzeigen politischer Art von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen sind grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Richtlinien gelten nicht für amtliche Mitteilungen, Berichte oder Stellungnahmen.

B) Inhalt

Veröffentlichungen im Gemeindemitteilungsblatt, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten, die geeignet sein könnten, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, werden grundsätzlich nicht zugelassen.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.3 Seite 2
	RICHTLINIEN über Veröffentlichungen in den „Östringer Stadtnachrichten“	

C) Zur Verfügung stehender Raum

1. Beiträge und Berichte sind in gestraffter Form abzufassen. Im einzelnen wird im Höchstfall für Berichte und Stellungnahmen über Versammlungen und Veranstaltungen sowie für Sportberichte maximal 1 Spalte eingeräumt.
2. Ausnahmen werden bei außergewöhnlichen Veranstaltungen, Jubiläen und dergleichen im Einzelfall nach Absprache mit der Redaktion zugelassen.

D) Redaktion

1. Bei Beibehaltung der bisherigen Erscheinungsweise wird der Redaktionsschluß auf jeweils montags 11.00 Uhr festgesetzt. Die Manuskripte müssen bis zu dem genannten Termin bei der Redaktion im Rathaus Östringen, Hauptamt, eingegangen sein.
2. Durch Ferien oder Feiertage bedingte Änderungen des Redaktionsschlusses werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Veröffentlichungen werden nur dann aufgenommen, wenn sie bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder vorgelegt wurden. Bestehen berechnigte Bedenken, ob ein Artikel aufgenommen werden kann, ist zu versuchen, diese mit dem Verfasser des Artikels auszuräumen. Kommt es zu keiner Einigung und ist auch eine Ausräumung der Bedenken nicht mehr rechtzeitig möglich, ist die Veröffentlichung zurückzustellen.
4. Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister.

Östringen, den 12. Juli 1979

Bamberger, Bürgermeister